

Die Bekanntmachung mit untenstehendem Wortlaut wird ab sofort auch unter der Internetadresse [www.gemeinde-boenebuettel.de](http://www.gemeinde-boenebuettel.de) zur Einsichtnahme bereitgestellt.

## **A M T L I C H E   B E K A N N T M A C H U N G**

### **Der Gemeinde Bönebüttel**

**Betr.:** über die Verlängerung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 36 „Windpark Husberger Moor“ für das Gebiet südwestlich des Husberger Moores, ca. 400 m (süd-)westlich der Bebauung „Husbergermoor“ und ca. 360 m südwestlich der Bundesstraße B 430, ca. 550 m westlich der Straße „Am Klingenberg“, ca. 1.300 m östlich des Kummerfelder Weges, ca. 240 m nördlich des Scharler Weges im Bereich des Holzweges und des Schallergraben

**- Bekanntmachung der Veränderungssperrensatzung nach § 14 Baugesetzbuch**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 07.12.2021 beschlossen, für das Gebiet südwestlich des Husberger Moores, ca. 400 m (süd-)westlich der Bebauung „Husbergermoor“ und ca. 360 m südwestlich der Bundesstraße B 430, ca. 550 m westlich der Straße „Am Klingenberg“, ca. 1.300 m östlich des Kummerfelder Weges, ca. 240 m nördlich des Scharler Weges im Bereich des Holzweges und des Schallergraben die bestehende Satzung zur Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 „Windpark An der Hölle“ gem. § 17 Abs. 2 BauGB um ein Jahr zu verlängern.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 36 „Windpark Husberger Moor“ soll ein verbindlicher Zulässigkeitsrahmen für die Errichtung von Windkraftanlagen geschaffen werden. Zur Sicherung der Planungsziele wird für diesen Bereich eine Veränderungssperre gemäß §§ 14, 16 und 17 BauGB erlassen.

Die Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit nach § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Die Satzung der Veränderungssperre tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können die Veränderungssperrensatzung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Neumünster, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, Brachenfelder Straße 1 bis 3, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich wird der Inhalt diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Bönebüttel [www.gemeinde-boenebuettel.de](http://www.gemeinde-boenebuettel.de) bereitgestellt und kann dort über die Schaltflächen „Verwaltung & Politik / Bekanntmachungen / Veröffentlichungen“ aufgerufen werden.

In dem Fall, dass aufgrund von besonderen Zugangsbestimmungen für das Verwaltungsgebäude (z. B. zur Eindämmung des SARS-CoV-2) kein oder nur beschränkter Zutritt für die Öffentlichkeit in das Stadthaus Neumünster gewährt werden kann, ist die Einsichtnahme in die Unterlagen zusätzlich zur Bereitstellung im Internet auch nach vorheriger Terminabsprache im Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung möglich. Die geltenden Regelungen bzw. Schutzbestimmungen sind der Internetseite der Stadt Neumünster und der Gemeinde Bönebüttel zu entnehmen.

**Die Bekanntmachung mit untenstehendem Wortlaut wird ab sofort auch unter der Internetadresse [www.gemeinde-boenebuettel.de](http://www.gemeinde-boenebuettel.de) zur Einsichtnahme bereitgestellt.**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und § 18 Abs. 3 i. V. m. § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bönebüttel geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bönebüttel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist gem. § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung dieser Satzung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO) ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Bönebüttel unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 3 Satz 1 GO).

Anlage: Übersichtskarte zur Veränderungssperrensatzung im Rahmen des Bebauungsplangebietes Nr. 36 „Windpark Husberger Moor“

Bönebüttel, den 20.01.2022  
Der Bürgermeister

Ernst Gawlich

<b>Ausgehängt am:</b>		
<b>Abgenommen am:</b>		

Die Bekanntmachung mit untenstehendem Wortlaut wird ab sofort auch unter der Internetadresse [www.gemeinde-boenebuettel.de](http://www.gemeinde-boenebuettel.de) zur Einsichtnahme bereitgestellt.

